

Aufnahms-Regulativ

VIII.

Aufnahms-Regulativ

für die

activen Mitglieder der drei Wehren.

Aufnahms-Regulativ

für die

activen Mitglieder der drei Wehren.*)

§. 1. Active Mitglieder sind solche, welche den activen inneren und äusseren Dienst der „Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft“ zu verrichten sich verpflichten, und zwar nach den bestehenden Reglements und Vorschriften. Dieselben haben sich in der Regel auf eigene Kosten zu uniformiren und im Dienste zu verpflegen. Sie entrichten aber keinen Beitrag in Geld. (§. 4 der Statuten, lit. 5.)

§. 2. Nach §. 3 der von der k. k. Statthalterei genehmigten Statuten „dürfen active Mitglieder nur Männer sein“.

§. 3. Nur selbstständige Männer, welche über ihre Zeit frei verfügen können, vollkommen gesund und kräftig sind, dann das achtzehnte Lebensjahr schon erreicht oder das vierzigste noch nicht überschritten haben, können zum vorläufigen

*) Nach §. 3 der Statuten soll ein eigenes Aufnahms-Regulativ den Eintritt der activen Mitglieder regeln. Dieses Regulativ ist, in vierter verbesserter Auflage, das vorstehende.

Einschreiben oder Anmelden bei der Gesellschaft zugelassen werden.

Diejenigen, welche sich für den freiwilligen Sanitätsdienst oder die erste Hilfe als Freiwillige anmelden (Mediciner), haben dem Collegen, welcher den regelmässigen Sanitätsdienst repartirt, persönlich ihr Nationale und den Wohnort anzugeben und sich sodann dem Schriftführer vorzustellen.

Alle zur Feuerwehr oder zur Wasserwehr ihren Eintritt anmeldenden Freiwilligen haben sich an denjenigen Vorstand zu wenden, welcher die bezüglichen Wehren commandirt oder leitet. (Referenten für die Feuerwehr oder für die Wasserwehr.)

Alle Dienste der activen Mitglieder sind selbstverständlich freiwillige Leistungen, und es steht somit diesen Mitgliedern kein Anspruch auf was immer für eine Entlohnung oder Vergütung zu.

§. 4. Hat sich Jemand zu einer der drei Wehren angemeldet, so ist auch stets von ihm jede Wohnungsveränderung oder eine zeitweilige Krankheit, Dienstesverhinderung, Entfernung oder Abreise von Wien, dann der Austritt aus der Gesellschaft nicht nur wegen der nothwendigen Richtigstellung in den Listen, sondern auch um Zuschriften empfangen zu können oder um Reclamationen und Irrungen zu vermeiden, stets rechtzeitig (dem Schriftführer) schriftlich anzuzeigen.

§. 5. Der als freiwilliges Mitglied zu einer der Wehren Vorgemerkte, muss es selbstverständlich als sein ernstes Bestreben ansehen, den Dienst in allen Einzelheiten genau zu erlernen und sich in Allem zu üben,

sowie jene Geschicklichkeiten sich sobald als möglich anzueignen, welche derselbe für seine Dienstleistungen bei der Feuerwehr, Wasserwehr oder bei der ersten Hilfe nöthig hat und welche von ihm gefordert werden müssen.

Derselbe muss sonach seine freie Zeit zu diesen Studien benützen, oder wenn die Abhängigkeit von Anderen ihn daran hindern sollte, dahin streben, sich sowohl für die Schulen und Uebungen, als auch für den activen Dienst von seinen Eltern oder dem Vormunde, Brodherrn oder Vorgesetzten die hierzu nöthige Zeit auszubitten.

Wer nicht die ernste Absicht hat oder nicht in der Lage ist, das Vorgesagte zu erfüllen, thut besser, wenn er sich von der Gesellschaft ferne hält, weil er sonst nie seinen Pflichten nachkommen könnte und sehr bald diese Gesellschaft wieder verlassen müsste.

§. 6. Es werden immer die Namen der Lehrer und Instructoren für die einzelnen Wehren, sowie ihre Wohnorte verlautbart. Auch wann und wo und während welcher Zeitdauer die Schulen und Uebungen abgehalten werden, wird stets rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Der Besuch dieser Uebungen und Schulen bleibt für alle activen Mitglieder obligatorisch.

§. 7. Alle vorläufig vorgemerkten oder wirklichen activen Mitglieder, welche sich bei den Cursen der Herren Instructoren gar nicht oder nur sehr selten eingefunden haben, werden aus den Listen der wirklichen

oder der vorgemerkten activen Mitglieder ohne jedes weitere Aviso gestrichen. Ebenso werden jene activen Mitglieder in den Listen gelöscht, welche sich diensteswidrig benehmen oder keinen Eifer, noch die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten im Dienste zeigen, dann jene, welche ohne jede oder ohne eine begründete Entschuldigung den Wachdienst oder die Bereitschaft versäumt haben, endlich auch jene, welche ohne gewichtige Gründe angeben zu können, sich am selben Tage entschuldigen, an welchen dieselbe der Wachdienst oder die Bereitschaft treffen.

§. 8. Der §. 11 der Bestimmungen, nach welchen die Stellung und die Pflichten zu den k. k. Behörden geregelt wurden, lässt ein anderes als das in dem §. 7 angegebene Vorgehen nicht zu. Derselbe Paragraph lautet wörtlich wie folgt: „Die k. k. Polizeibehörde und der Magistrat weisen die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft an, nur selbstständige, gesunde, kräftige und unbescholtene Männer als active Mitglieder des freiwilligen Rettungsdienstes aufzunehmen und für eine vollkommene theoretische und praktische Schulung und Ausbildung derselben in jedem Diensteszweige die beste Sorge zu tragen.“

§. 9. Aus dem Inhalte dieses §. 11 ergibt sich gleichzeitig die sehr ernst zu nehmende Verpflichtung der Gesellschaft, 1. nur selbstständige, 2. gesunde und kräftige und 3. unbescholtene Männer als active Mitglieder einschreiben und endgiltig aufnehmen zu lassen. Es darf

daher Niemanden Wunder nehmen, noch weniger aber kränken oder gar beleidigen, wenn derselbe bei dem Mangel einer dieser drei nothwendigen Eigenschaften oder auch wegen Vernachlässigung der in den Dienstreglements vorgezeichneten Pflichten oder wegen dem Versäumnisse des Unterrichtes und der Uebungen aus den Listen der Gesellschaft gelöscht werden müsste.

§. 10. Aus dem Vorstehenden kann leicht gefolgert werden, dass selbstverständlich vor der erwiesenen Befähigung Niemand in den Listen als wirkliches actives Mitglied geführt oder mit einer Mitgliederkarte theilhaft, dann auch nicht zum Tragen der Dienstes-Uniform und der Abzeichen berechtigt werden kann.

§. 11. Diese Uniform und alle Abzeichen werden sodann allein nur bei Uebungen oder im Dienste und ausnahmsweise bei feierlichen Gelegenheiten, welche die Rettungs-Gesellschaft betreffen, angelegt oder getragen.

§. 12. Vorderhand darf principiell angenommen werden, dass die Uniform der Feuerwehren eine den Bekleidungen und Ausrüstungen der freiwilligen Feuerwehren der Vororte Wiens ähnliche sein wird.

Die Wasserwehr erscheint jener des Ruder-Club analog.

Für die erste Hilfe hat die Gesellschaft beschlossen, vorderhand die Uniform nicht obligatorisch, sondern nur facultativ zu belassen. Eine Uniformskappe oder die Armbinde genügen im Dienste.

Die Uniform der Sanitätsdiener gilt als Muster für jene der Sanitätsmänner.

Die Kappe der Sanitätsdiener hat jedoch keine Cocarde.

§. 13. Es ist schon oben erwähnt worden (§. 10) und wird hier nochmals wiederholt, dass vor einer definitiven Tauglichkeits-Erklärung die Bekleidung eines Mitgliedes mit der Uniform der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft oder einem Abzeichen derselben, unter keiner Bedingung statthaben kann. Auch darf dieses Diensteskleid ausschliesslich nur im Dienste der Gesellschaft getragen werden.

§. 14. Die Armbinde mit dem Embleme der Gesellschaft (ein Stern, der nach oben im Feuer, nach unten im Wasser schwebt) trägt die Ueberschrift: „Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, gegründet am 9. December 1881“ und macht das active Mitglied als solches kenntlich. Diese Armbinde wird mittelst eines Riemens am linken Oberarme so fest als möglich angeschnallt, auf dass dieselbe nicht herabrutschen kann. Dieselbe Armbinde ist stets im Dienste zu tragen. Auf diese Weise kennzeichnet sie auch den freiwilligen Wehrmann gegenüber den k. k. Behörden und dem wohlloblichen Magistrate.

Auch die Uniformkappe trägt eine kleine Cocarde mit der bei der Armbinde bezeichneten Ueberschrift. Diese Kappe darf auch nur im Dienste getragen werden.

§. 15. Die Legitimations-Karte der Gesellschaft, auf welcher der Vor- und Zuname, dann der Wohnort und Stand des

Freiwilligen verzeichnet sind, muss das active Mitglied im Dienste auch stets bei sich tragen und auf Verlangen den Organen der k. k. Behörden und des wohlwöbllichen Magistrates stets anstandslos vorzeigen. Jeder Missbrauch mit den Legitimations-Karten, Abzeichen oder Uniformen verfällt den bestehenden Gesetzen.

§. 16. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 17. Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede, also auch dem activen, stets ohne jede Angabe eines Grundes frei.

Ebenso steht auch selbstverständlich der Gesellschaft das Recht zu, jedes active Mitglied aus ihren Listen ohne weiteres zu löschen.

§. 18. Im Dienste stehend, können die activen Mitglieder nur nach beendetem Dienste und der erfolgten Ablösung ihren Austritt anzeigen. Jede Austrittserklärung ist schriftlich zur Kenntniss des Schriftführers zu bringen.

§. 19. Von dem Augenblicke an, von welchem das active Mitglied der Gesellschaft nicht mehr angehört, hat dasselbe die Legitimations-Karte und alle Em-

bleme (Cocarde und Armbinde) der Gesellschaft ohne Verzug rückzustellen.

Zu dieser Rückgabe der bezeichneten Embleme etc. verpflichtet sich jedes Mitglied sogleich bei der Vormerkung und bei der definitiven Aufnahme in die Gesellschaft durch seine Unterschrift.

§. 20. Alle Diejenigen, welche in Uniformen der Gesellschaft oder mit Kappen, Emblemen und Karten derselben betroffen werden, ohne wirkliche active Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zu sein, werden sich vor den Behörden darüber zu verantworten haben.

§. 21. Ein actives Mitglied darf nur der von demselben selbst erwählten Wehr angehören. Der Uebertritt von einer Wehr in die andere Wehr (Feuer-, Wasserwehr und erste Hilfe) ist gestattet, aber nicht dienstersperrlich. Es müsste der Uebertretende wieder bei der entsprechenden Wehr nur vorläufig in Vormerkung gelangen und erst nach erlangten Fertigkeiten in die neueingetretene Wehr als actives Mitglied aufgenommen und eingeschrieben werden.

§. 22. Für den **freiwilligen Sanitätsdienst und die erste Hilfe** sollen derzeit nur **Studirende der Medicin als active** Mitglieder Aufnahme finden (§. 4, Absatz 5 der Statuten). Zur Feuerwehr werden bis auf Weiteres nur Personen zugelassen, welche schon Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind, welche der Gesellschaft affiliirt ist, und zu der Wasserwehr nur jene, welche schon einem Wiener Ruder-Club ange-

hören, der gleichfalls im Verbande der Gesellschaft steht.

§. 23. Besonders lehrende Gedenkmale für ausgezeichnete Thaten im Rettungsdienste werden den activen Mitgliedern durch ein eigenes Schiedsgericht der Gesellschaft zugesprochen werden (§. 8 der Statuten). Dieses Schiedsgericht prüft den Thatbestand jedes heroischen, ihm zur Kenntniss gebrachten Falles und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Es besteht aus dem Gründer oder dem Präsidenten und dem Schriftführer, sowie dem der Wesenheit und Art der That entsprechenden Referenten der Gesellschaft und aus je einem wirklichen activen, durch das Los zu bestimmenden freiwilligen Mitgliede der drei Wehren (Feuer- und Wasserwehr, sowie erste Hilfe). Bei Stimmengleichheit dirimirt der zur Stimmenabgabe berechtigte Präsident der Gesellschaft.

§. 24. Die beitragenden Mitglieder sowie auch die Ehrenmitglieder, insofern dieselben nicht Aerzte sind, welche der Gesellschaft als Ehrenmitglieder angehören, unterscheiden sich wesentlich von den activen Mitgliedern. Die beitragenden Mitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder, welche nicht Aerzte sind, erhalten keine Armbinden, sondern nur Embleme als Ehrenzeichen, welche letztere dieselben zu was immer für einer activen Dienstleistung weder berechtigen, noch verpflichten.

Alle nicht activen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, welche **nicht Aerzte** sind,

müssen sich daher von jedem activen Dienste und von was immer für einer Ingerenz in demselben fernhalten. (§. 8 der Statuten).

§. 25. Die Rechte und Pflichten der beitragenden, sowie aller übrigen Mitglieder sind aus den §§. 3, 4, 8, 9, 12, 23 und 24 der Statuten in allen Einzelheiten zu entnehmen. Die weiteren Einzelheiten über den inneren und äusseren Dienst der activen Mitglieder sind in den allgemeinen und besonderen Dienstesvorschriften und Reglements enthalten.